

12. 1. Steht es der Anwendung des Gesetzes betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 entgegen, daß mehrere körperliche Gegenstände zu einem Gesamtpreis und unter einer zusammenfassenden Benennung, z. B. als Inventar, verkauft worden sind?

2. Zum Begriff „wieder an sich genommen“ in § 5 jenes Gesetzes.

3. Setzt § 455 BGB. eine Fristsetzung gemäß § 326 das. voraus?

4. Ist der Verkäufer im Falle des § 455 BGB. auf das Rücktrittsrecht beschränkt oder kann er unter den Voraussetzungen des § 326 das. auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen? Über die Rechtsfolgen, wenn der Verkäufer auf Grund seines Eigentumsvorbehalts Herausgabe der verkauften Sachen und daneben Schadensersatz wegen Nichterfüllung beansprucht.

5. Zur Anwendung von Art. 9 Nr. III 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933.

BGB. §§ 273, 326, 455, 985, 986. Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450) — AbzG. — §§ 1, 5. Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) Art. 9 Nr. III 1.

I. Zivilsenat. Urf. v. 28. Februar 1934 i. S. R. u. Frau B. (Befl.)
 w. W. (Rl.). I 245/33.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 29. Januar 1931 pachteten die Zweitbeklagte und ihr Ehemann von der Gesellschaft „Deutsche Ressource“ in R. deren Gasträume vom 1. April 1931 ab. Bis dahin war der Kläger der Pächter der Gesellschaft. Durch Vertrag vom 29. März 1931 kauften die Zweitbeklagte und ihr Ehemann von dem Kläger das im Vertrag bezeichnete Inventar zu gemeinschaftlichem Recht kraft Gesellschaftsverhältnisses zum Preise von 20445,84 RM. Hiervon wurden 2000 RM. sofort bezahlt, weitere 7000 RM. sollten Zug um Zug gegen Übergabe gezahlt werden; der Rest wurde gestundet, sollte verzinst und vom 1. Dezember 1931 ab in monat-

lichen Teilzahlungen entrichtet werden. Der Kläger behielt ſich das Eigentum an allen Kaufgegenſtänden bis zur vollſtändigen Tilgung des Kaufpreiſes vor. Auf den Kaufpreis ſind im ganzen nur 9000 RM. bezahlt worden. Über das Vermögen des Ehemanns der Zweitbeſagten iſt am 11. März 1932 das Konkursverfahren eröffnet worden; der Erſtbeſagte iſt zum Konkursverwalter beſtellt worden. Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger die Herausgabe der verkauften Gegenſtände verlangt, geſtützt auf ſeinen Eigentumsvorbehalt, aber auch als Schadenerſatz wegen Nichterfüllung auf Grund der Behauptung, daß er die Zweitbeſagte, als ſie ſich bereits mit der Zahlung der Kaufpreiſraten in Verzug befunden hätte, unter Friſtſetzung und mit der Androhung, nach fruchtloſem Friſtablauf Schadenerſatz wegen Nichterfüllung fordern zu wollen, vergeblich zur Zahlung aufgefordert habe. Die Zweitbeſagte hat gebeten, ihre Verurteilung zur Herausgabe nur Zug um Zug gegen Zahlung von 9000 RM. neſt Zinſen an ſie und den Erſtbeſagten zu gemeinſchaftlichem Recht kraft Geſellſchaftsverhältniſſes auszusprechen und die Klage im übrigen abzuweiſen. Sie hat ihren Antrag damit begründet, daß der Kläger ſie und ihren Ehemann durch unrichtige Angaben über ſeinen Geſchäftsumſatz argliſtig getäuſcht und dadurch zum Abſchluß des Vertrags vom 29. März 1931 beſtimmt habe. Der Vertrag ſei deſhalb angefochten worden und nichtig, und der Kläger ſei verpflichtet, ihr und ihrem Ehemann die angezahlten 9000 RM. zurückzuzahlen.

Das Landgericht hat die Entſcheidung von einem dem Kläger zugeſchobenen und von ihm angenommenen Eid abhängig gemacht. Im Falle der Eidesleiſtung ſoll die Zweitbeſagte zur Herausgabe der Gegenſtände verurteilt werden; im Falle der Nichtleiſtung des Eides ſoll dieſe Verurteilung nur Zug um Zug gegen Zahlung von 9000 RM. neſt Zinſen an beide Beſagte zu gemeinſchaftlichem Recht ausſprochen werden. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Zweitbeſagten zurückgewieſen. Ihre Reviſion führte zur Aufhebung und Zurückverweiſung.

Gründe:

... Zutreffend rügt die Reviſion die Begründung als unzureichend, mit der die Anwendung des Geſetzes betreffend die Abzahlungsgeſchäfte vom 16. Mai 1894 abgelehnt worden iſt. Dieſ

iſt lediglich deshalb geſchehen, weil nicht eine Sache, ſondern eine Sachgeſamtheit, ein Inventar, den Gegenſtand des Kaufvertrags bilde. Nun iſt allerdings ein Abzahlungsgeſchäft im Sinne des § 1 AbzG. nur der Verkauf einer beweglichen Sache, wie auch § 455 BGB. nur den Eigentumsvorbehalt an einer verkauften beweglichen Sache betrifft, und Sachen im Sinne des Bürgerlichen Geſetzbuchs ſind nur körperliche Gegenſtände (§ 90). Selbſtverſtändlich kann aber auch der Verkauf mehrerer körperlicher Gegenſtände, mag dies ſelbſt zu einem Geſamtpreife geſchehen, unter die Vorſchriften des Geſetzes vom 16. Mai 1894 und des § 455 BGB. fallen, und zwar auch, wenn die Gegenſtände durch einen zuſammenfaſſenden Ausdruck bezeichnet werden (RGZ. Bd. 53 S. 220; WarnRſpr. 1909 Nr. 198). So liegt der Fall hier. Der Inhalt des Vertrags vom 29. März 1931 läßt keinen Zweifel darüber, daß danach einzelne körperliche Gegenſtände verkauft worden ſind, die in § 1 zuſammenfaſſend „das laut Anlage verzeichnete Inventar“ genannt werden. Dadurch unterſcheidet er ſich weſentlich von dem Sachverhalt, der zu der Entſcheidung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 67 S. 383 geführt hat, in dem neben beweglichen Sachen ein Geſchäft als Ganzes, alſo ein Inbegriff von Sachen, Rechten und unkörperlichen Werten, verkauft worden war. Auch den übrigen Erforderniſſen des § 1 AbzG. iſt genügt. Die verkauften Sachen ſind den Käufern übergeben worden. Der Kläger hat ſich das Eigentum daran bis zur Zahlung des in Teilen zu berichtenden Kaufpreiſes vorbehalten und kann daher bei Zahlungsverzug der Käufer kraft Geſetzes (§ 455 BGB.) die Auflöſung des Vertrages verlangen (§ 1 Abf. 2 AbzG.). Daß die Käufer als Kaufleute in das Handelsregister eingetragen waren (§ 8 AbzG.), iſt bisher nicht feſtgeſtellt; es mag geprüft werden. Iſt aber das Geſetz vom 16. Mai 1894 anzuwenden, ſo iſt auch der Tatbeſtand des § 5 dieſes Geſetzes gegeben; denn in der Erhebung der Klage auf Herausgabe der verkauften Gegenſtände muß mit der herrſchenden Meinung eine „Wiederanſichnahme“ im Sinne dieſer Vorſchrift erblickt werden. Damit würde der Kläger das Rücktrittsrecht ausgeübt haben mit den Rechtsfolgen der §§ 1 und 2 AbzG., und die gegenseitigen Verpflichtungen wären nach § 3 daſ. Zug um Zug zu erfüllen.

Sollte die Zweitbeklagte als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ſein, ſo würde der Vertrag vom 29. März 1931 dem

Gesetz vom 16. Mai 1894 nicht unterliegen. Dann käme die Vorschrift in § 455 BGB. in Betracht, deren Voraussetzungen nach dem bereits Gesagten gegeben sind. Danach ist anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums an den verkauften Sachen auf die Zweitbeklagte und deren Ehemann unter der bisher nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Kläger zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt ist, da die Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gekommen sind. § 455 geht insofern weiter als § 326 BGB., als er dem Verkäufer beim bloßen Zahlungsverzug des Käufers ein Rücktrittsrecht gibt, ohne daß es einer Fristsetzung mit der Erklärung bedürfte, die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnen zu wollen. Etwas anderes hat auch der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 7. Dezember 1926 II 148/26 (JW. 1927 S. 667 Nr. 11) nicht aussprechen wollen, wie er in einer späteren Entscheidung vom 6. Juli 1928 II 107/28 dargestellt hat. Der Verkäufer ist aber im Fall des § 455 BGB. nicht auf das Rücktrittsrecht beschränkt, sondern er kann auch den durch § 326 BGB. eröffneten Weg einschlagen und nach fruchtlosem Ablauf der dem Käufer gesetzten Frist, statt vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das hat der Kläger hier getan. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann er zwar die Herausgabe der verkauften Gegenstände nicht beanspruchen (RGUrt. vom 14. Dezember 1931 VI 357/31 in JW. 1932 S. 1204 Nr. 7); wohl aber folgt dieses Recht aus seinem Eigentumsvorbehalt. Die Herausgabe ist als Minderung seines Schadenersatzanspruchs zu beurteilen, die darauf beruht, daß er das Eigentum an den verkauften Sachen nicht auf die Beklagte zu übertragen braucht, sondern sie behalten und anderweit verwerten kann (RGZ. Bd. 141 S. 259). Das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, hat der Kläger auch nicht etwa durch Erhebung der Klage auf Herausgabe verwirkt. Denn in der Geltendmachung dieses auf das Eigentum gestützten Anspruchs ist mangels einer dem § 5 AbzG. entsprechenden Vorschrift die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag nicht zu erblicken (RGUrt. vom 22. März 1907 VII 246/06 in JW. 1907 S. 315 Nr. 18). Nach Verwandlung des Erfüllungsanspruchs in einen Anspruch auf Ersatz des dem Kläger durch die Nichterfüllung des Kaufvertrags entstandenen Schadens kann sich die Beklagte der

Eigentumsklage gegenüber nicht mehr gemäß § 986 BGB. auf ein Recht zum Besitz berufen. Möglich ist aber, daß es zu einer grundlosen Bereicherung des Klägers auf Kosten der Beklagten führt, wenn der Kläger, nachdem ihm auf den Kaufpreis 9000 RM. gezahlt worden sind, nun noch die verkauften Sachen erhält, soweit sie ihm nicht schon zurückgegeben worden sind. In Höhe der Bereicherung würde der Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB. zustehen. Das hat das Oberlandesgericht übersehen. Daher wird, wenn nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai 1894 anzuwenden sein sollten, der Kläger zur näheren Darlegung seines ihm durch die Nichterfüllung des Kaufvertrags entstandenen Schadens zu veranlassen sein.

Alles dies gilt für den Fall, daß der Vertrag vom 29. März 1931 rechtswirksam ist. Ist er infolge von Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nichtig, so wird dadurch zwar der Eigentumsanspruch des Klägers nicht berührt. Jedoch können die Zweitbeklagte und ihr Ehemann die angezahlten 9000 RM. gemäß § 812 BGB. oder als Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung zurückfordern und bis zu ihrer Erstattung an den noch in ihrem Besitz befindlichen Sachen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Die Revision bittet auch um Nachprüfung des Berufungsurteils, soweit es sich über die Anfechtung des Kaufvertrags ausspricht, und hinsichtlich der Fassung des Urteilsendes. Die Eidesanordnung ist in der Tat verfehlt . . . Indessen erübrigen sich weitere Erörterungen hierüber. Der Eid muß wegfallen, da die Zivilprozessordnung in ihrer seit dem 1. Januar 1934 geltenden Fassung die Eideszuschiebung und ein durch Eid bedingtes Endurteil nicht mehr kennt. Art. 9 Nr. III 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 kann nicht auf den Fall bezogen werden, daß ein bedingtes Endurteil durch ein zulässiges Rechtsmittel angefochten worden ist. Das Berufungsgericht erhält daher freie Hand für die Würdigung des Parteivorbringens und der erhobenen und etwa noch zu erhebenden Beweise.